

Steuerliche Informationen für Mandanten Dezember 2004 bis Februar 2005

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Besteuerung von Lebens- und Rentenversicherungen ab 2005
2. Letztmalige Abgabe der strafbefreienden Erklärung bis zum 31. März 2005
3. Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre
4. Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Wechsel der Besteuerung
5. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen
6. Steuerfreibetrag bei Entlassungsentschädigung
7. Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Seebeben-Opfer
8. Ab 1. April 2005 Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Anmeldungen nur noch elektronisch
9. Abschreibungen für ein neues Softwaresystem
10. Gewillkürtes Betriebsvermögen bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung
11. Zuwendung von "Gutscheinen" an Arbeitnehmer
12. Abruf von Kontoinformationen durch die Finanzbehörde
13. Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden
14. Aufwendungen für Geburtstagsfeier des Gesellschafter-Geschäftsführers
15. Umsatzsteuerliche Zuordnung von Gegenständen zum Unternehmen

1. Besteuerung von Lebens- und Rentenversicherungen ab 2005

Durch das Alterseinkünftegesetz ist die steuerliche Behandlung von Lebens- und Rentenversicherungen neu geregelt worden. Während die Beiträge zu diesen Versicherungen bisher nur eingeschränkt als Sonderausgaben geltend gemacht werden konnten, wird die Abzugsmöglichkeit ab dem 1. Januar 2005 jährlich stufenweise erweitert. Auf der anderen Seite werden die Rentenzahlungen später mit einem je nach Rentenbeginn ansteigenden Anteil der (vollen) Besteuerung unterworfen. Dies gilt für Beiträge bzw. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Übergangsregelung. Das bedeutet, dass "Bestandsrentner" bereits ab 2005 ihre Renten regelmäßig mit einem Anteil von 50 v. H. zu versteuern haben. Je nachdem, ob und in welcher Höhe weitere Einkünfte (z. B. aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung) vorhanden sind, kann es hier (erstmalig) zu Steuerbelastungen kommen.

Bei privaten kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen gilt eine Übergangsregelung: Die Vorteile der klassischen (Kapital-)Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht -Steuerfreiheit der Kapitalauszahlung nach Ablauf von 12 Jahren - kommen nur noch für Versicherungen in Betracht, die bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist grundsätzlich das Datum der Ausstellung des Versicherungsscheins (Police) maßgeblich. Unschädlich ist es dabei, wenn ein späterer Versicherungsbeginn vereinbart wird. Dieser muss allerdings vor dem 1. April 2005 liegen, da der Vertrag ansonsten nicht mehr als steuerbegünstigter "Alt-Vertrag" gilt.

Ab dem 1. Januar 2005 können Beiträge zu neu abgeschlossenen privaten Lebens- und Rentenversicherungen mit jährlich steigenden Prozentsätzen (anfänglich 60 v. H.) bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro (Ehegatten: 40.000 Euro) steuerlich berücksichtigt werden. Diese

verbesserten Abzugsmöglichkeiten gelten allerdings nur für Versicherungen, die ausschließlich die Zahlung einer monatlichen (Leib-) Rente frühestens ab dem 60. Lebensjahr vorsehen; die Ansprüche aus der Versicherung dürfen nicht vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein. Die Leibrentenzahlungen sind wie die gesetzliche Rente (siehe oben) mit einem Anteil (anfänglich 50 v. H.) zu versteuern, der abhängig vom Rentenbeginn ist.

2. Letztmalige Abgabe der strafbefreienden Erklärung bis zum 31. März 2005

Steuerpflichtige, die infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben Einnahmen für die Jahre 1993 bis 2002 nicht versteuert haben, können durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung insoweit Straf- und Bußgeldfreiheit erreichen. Die nacherklärten Einnahmen brauchen dabei lediglich mit einem Anteil der Besteuerung unterworfen zu werden. Dieser beträgt:

- bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer	60 v. H.
- bei der Gewerbesteuer	10 v. H.
- bei der Umsatzsteuer	
bezogen auf den unrichtig erklärten Umsatz	30 v. H.
bezogen auf unrichtig erklärte Vorsteuerbeträge	200 v. H.
- bei der Erbschaft- oder Schenkungsteuer	20 v. H.

Auf diese Beträge war bei Abgabe der Erklärung bis zum 31. Dezember 2004 ein Steuersatz von 25 v. H. anzuwenden; danach beträgt der Steuersatz 35 v. H.

Zu beachten ist, dass die Abgabe einer strafbefreienden Erklärung letztmalig bis zum 31. März 2005 möglich ist. In diesem Fall muss die Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Abgabe der Erklärung, spätestens aber bis zum 31. März 2005, entrichtet werden. So würde sich z. B. bei im Februar 2005 nacherklärten Zinseinnahmen von 30.000 Euro ein Steuerbetrag von (60 v. H. von 30.000 Euro =) 18.000 Euro x 35 v. H. = 6.300 Euro ergeben. Ohne strafbefreiende Erklärung würden die Zinsen von 30.000 Euro dem persönlichen Einkommensteuersatz unterworfen, hinzu kämen noch Hinterziehungszinsen.

3. Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre

Kinder können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres steuerlich berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden; entsprechendes gilt für das Kindergeld. In diesen Fällen ist jedoch eine Einkunftsgrenze zu beachten. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes diese Grenze, fallen sowohl Kindergeld als auch steuerliche Vergünstigungen für die Eltern weg. Die Grenze beträgt für das Jahr 2005 Euro 7.680. Bereits ein geringfügiges Überschreiten der Einkunftsgrenze führt zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen.

Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes die mit den Einnahmen in Zusammenhang stehenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden können; dies gilt ebenfalls für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung (z. B. Fahrten zur Universität). Bezieht das Kind ausschließlich Arbeitslohn, ist dieser mindestens bis zur Höhe von 8.600 Euro (7.680 Euro + 920 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag) unschädlich. Ein Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen kommt dagegen nicht in Betracht. Verfügt das Kind über Kapitaleinkünfte, gehören diese auch in Höhe des Sparer-Freibetrags von 1.370 Euro zu den anzurechnenden Bezügen.



Seite 3 von 11 zum Informationsbrief Dezember 2004
bis Februar 2005

4. Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Wechsel der Besteuerung

Bei Kleinunternehmern, die die Umsatzgrenze von 17.500 Euro für das Vorjahr nicht überschritten haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht überschreiten, wird keine Umsatzsteuer erhoben, wenn die Rechnung bzw. Gutschrift keinen Umsatzsteuer-Ausweis enthält (§ 19 Abs. 1 UStG). Dementsprechend ist die Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen nicht möglich. Bei Überschreiten der Grenze erfolgt der Übergang zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung mit der entsprechenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug. Es stellt sich die Frage, ob in solchen Fällen der Vorsteuerabzug nachgeholt werden kann. Grundsätzlich sieht § 15a UStG vor, dass ein nachträglicher Vorsteuerabzug zu berücksichtigen ist, wenn sich die Verhältnisse der ersten Verwendung eines Wirtschaftsgutes ändern. Dieser Berücksichtigungszeitraum beträgt für Grundstücke zehn Jahre und für andere Wirtschaftsgüter grundsätzlich fünf Jahre. Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, ist die Vorsteuerberichtigung auch beim Wechsel der Besteuerung vorzunehmen, gleichgültig, ob der Wechsel freiwillig erfolgt ist oder aufgrund des Überschreitens der Umsatzgrenzen.

Beispiel:

Kleinunternehmer U erwirbt in 2003 für sein Unternehmen einen Lieferwagen für 12.000 Euro zuzüglich 1.920 Euro Umsatzsteuer. Ab 2004 wechselt er zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung. In 2004 kann er die Vorsteuer für den PKW in Höhe von 1/5 der Gesamtvorsteuer von 1.920 Euro, d. h. um 384 Euro berichtigen (vgl. § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG). Dies gilt grundsätzlich auch für die folgenden Jahre bis zum Ende des fünfjährigen Berichtigungszeitraums.

Durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz ist diese Regelung jetzt in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden (siehe § 15a Abs. 7 i. d. F. des EURLUmsG).

5. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Seit 2003 kann für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und bei Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen in Privathaushalten eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden (§ 35a EStG). Der Abzug von der Einkommensteuer beläuft sich auf

- 10 v. H. der Aufwendungen, höchstens 510 Euro jährlich, bei geringfügiger Beschäftigung (z. B. einer Haushaltshilfe),
- 12 v. H. der Aufwendungen, höchstens 2.400 Euro jährlich, bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und
- 20 v. H. der Aufwendungen, höchstens 600 Euro jährlich, bei Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen.

Für die Steuerermäßigung bei Beschäftigungsverhältnissen mindern sich die Höchstbeträge, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht das ganze Jahr bestanden hat. Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen ist zu beachten, dass die Steuerermäßigung das Vorhandensein einer **Rechnung** und eine **Überweisung** des Entgelts voraussetzt; wird der Dienstleister bar bezahlt, ist die Steuerermäßigung ausgeschlossen. Die Finanzverwaltung hat nun zu einigen Fragen in diesem Zusammenhang Stellung genommen.

Zu den begünstigten haushaltsnahen Tätigkeiten gehören z. B. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern oder von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen, wenn die Tätigkeit im eigenen Haushalt erfolgt. Nicht begünstigt ist die Vermittlung von besonderen

Fähigkeiten wie z. B. Nachhilfeunterricht.

Alle Tätigkeiten, die Gegenstand eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses sein können, sind auch als haushaltsnahe **Dienstleistungen** begünstigt. Abgrenzungsschwierigkeiten gibt es insoweit insbesondere bei Leistungen von Handwerkern im Haushalt. Begünstigt sind derartige Leistungen nur dann, wenn diese gewöhnlich auch durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Neben Reinigungs- oder Gartenpflegearbeiten sind handwerkliche Arbeiten nur begünstigt, wenn es sich um Schönheitsreparaturen oder kleine Ausbesserungen handelt, die im Rahmen eines Mietverhältnisses üblicherweise vom Mieter durchgeführt werden, wie z. B.

- Streichen und Tapezieren von Innenwänden,
- Lackieren von Türen, Fenstern, Heizkörpern und -rohren,
- Beseitigung kleiner Schäden (Ausbessern von Löchern in Wänden und Fliesen, Auswechseln einzelner Fliesen).

Nicht begünstigt sind demnach beispielsweise

- Reparaturen und Wartungen an Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Schornsteinfeger- und Dacharbeiten sowie die Reparatur von Haushaltsgeräten und PCs,
- Erneuerung des Bodenbelags, Einbau von Badarmaturen,
- Austausch von Fenstern und Türen oder von Teilen der Heizungsanlage,
- Verputzarbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten an der Fassade, an Garagen.

Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und entsprechende Dienstleistungen ist nebeneinander möglich.

6. Steuerfreibetrag bei Entlassungsschädigung

Nach § 3 Nr. 9 EStG sind Abfindungszahlungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung eines Arbeitsverhältnisses bis zu einem Höchstbetrag von 7.200 Euro steuerfrei. Diese Beträge erhöhen sich, wenn der Arbeitnehmer das 50. bzw. 55. Lebensjahr vollendet und das Arbeitsverhältnis 15 bzw. 20 Jahre bestanden hat, auf 9.000 Euro bzw. 11.000 Euro.

Fraglich sein kann, wann die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber veranlasst ist. In einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofs hat das Gericht ausgeführt, dass **nicht** die **arbeitsrechtliche** Beurteilung maßgeblich ist. Entscheidend sei, von wem die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgegangen ist, wer also die Beendigung des Arbeitsverhältnisses **gewollt** hat. Im Urteilsfall wurde einem Kundendienstmonteur wegen eines von ihm begangenen Fehlers vom Arbeitgeber gekündigt. Der gerichtliche Vergleich zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses enthielt u. a. die Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindung. Die Finanzverwaltung behandelte die Abfindung als steuerpflichtig, da der Arbeitnehmer durch sein Fehlverhalten für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verantwortlich sei. Demgegenüber vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass bei Vereinbarung einer Abfindung im Regelfall der **Arbeitgeber** die Auflösung des Arbeitsverhältnisses will und damit auch "veranlasst". Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 9 EStG war daher im Urteilsfall zu gewähren.

7. Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Seebeben-Opfer

Das Bundesfinanzministerium hat steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Seebeben-Katastrophe in Südostasien beschlossen. Danach können Unternehmer, die ihren seebebenbeschädigten Geschäftspartnern zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltliche Leistungen zuwenden, die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen. Erfolgt die Zuwendung an einen "fremden" seebebenbeschädigten Unternehmer, so können die Aufwendungen aus allgemeinen Billigkeitserwägungen ebenfalls als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Grenze für Geschenke von 35 Euro nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG kommt nicht zur Anwendung. Zu beachten ist jedoch, dass diese Sachzuwendungen gemäß § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen; eine Befreiung ist hier nicht vorgesehen.

Für Geldspenden insbesondere auf Sonderkonten von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Caritasverband, Diakonisches Werk) gilt ein **vereinfachter Zuwendungsnachweis**. Für diese Spenden zur Förderung mildtätiger Zwecke genügt - unabhängig von der Höhe der Zuwendung - als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z. B. Kontoauszug oder PC-Ausdruck beim Onlinebanking).

Soweit Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohns verzichten, damit der Arbeitgeber das Geld an zum Spendenempfang berechnigte Einrichtungen weiterleitet, bleiben diese Lohnanteile beim Lohnsteuerabzug außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber dies im Lohnkonto dokumentiert. Derartige Zuwendungen bleiben in der Sozialversicherung (ggf. rückwirkend) beitragsfrei, wenn die Spenden über den Arbeitgeber erfolgen. Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungen gelten bis zum **30. Juni 2005**.

8. Ab 1. April 2005 Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen nur noch elektronisch

Wie schon die Daten der Lohnsteuer-Bescheinigungen 2004 müssen die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Lohnsteuer-Anmeldungen ab 2005 grundsätzlich elektronisch im sog. Elster-Verfahren an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Für die Steueranmeldungen hat die Finanzverwaltung noch eine Übergangsfrist eingeräumt, bis zu der herkömmliche Anmeldeformulare noch akzeptiert werden. Diese läuft jedoch am **31. März 2005** ab. Die Anmeldungen, die danach abzugeben sind, müssen im Elster-Verfahren übermittelt werden, andernfalls besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung Verspätungszuschläge festsetzt. In der Regel ist das Übertragungsverfahren in der Lohn- und Buchhaltungssoftware integriert. Gegebenenfalls kann auch ein kostenlos von der Finanzverwaltung erhältliches Programm verwendet werden.

Falls die elektronische Übertragung z. B. wegen eines fehlenden Internet-Zugangs nicht möglich ist, sollte unbedingt vor Ablauf der Frist beim Finanzamt schriftlich beantragt werden, dass die Anmeldungen weiter auf einem Formular erfolgen sollen. Diesem Antrag wird allerdings nur bei "unbilliger Härte" entsprochen, sodass der Antrag entsprechend begründet werden muss.

9. Abschreibungen für ein neues Softwaresystem

Die Abschreibungsdauer für abnutzbare Wirtschaftsgüter wird in der Regel den amtlichen AfA-Tabellen entnommen. Software ist hier nicht aufgeführt, sodass die Nutzungsdauer für Softwaresysteme regelmäßig entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer geschätzt werden konnte. Die Finanzverwaltung sieht nun vor, die Nutzungsdauer in diesen Fällen grundsätzlich mit **zehn Jahren** anzunehmen. Ferner sollen auch Aufwendungen neben den reinen

Software-Lizenzen, die bis zur Inbetriebnahme anfallen, zu den **Anschaffungskosten** der Software gezählt und nur im Rahmen der Abschreibungen gewinnmindernd berücksichtigt werden. Das gilt z. B. für Aufwendungen zur Anpassung der Software an die individuellen betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse einschließlich der in diesem Zusammenhang angefallenen Eigenleistungen (z. B. Lohnkosten für Administratoren) und für Schulungskosten, die bisher sofort in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden konnten. Kosten für spätere Updates sowie die damit im Zusammenhang stehenden Lohnkosten usw. sind dagegen sofort in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig.

10. Gewillkürtes Betriebsvermögen bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs können Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden (betrieblicher Nutzungsanteil zwischen 10 v. H. und 50 v. H.), nicht nur bei Bilanzierung, sondern auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (z. B. bei Freiberuflern) wahlweise als Betriebsvermögen behandelt werden.

Die Zuordnung eines Wirtschaftsgutes zum "gewillkürten" Betriebsvermögen hat u. a. zur Folge, dass Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung grundsätzlich einkommensteuerlich zu berücksichtigen sind. Die Behandlung z. B. eines PKW, der nur zu 15 v. H. geschäftlich genutzt wird, als Betriebsvermögen kann vorteilhaft sein, weil lediglich ein monatlicher pauschaler Nutzungswert in Höhe von 1 v. H. des Listenpreises versteuert werden muss, während die gesamten PKW-Kosten als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Will z. B. ein Freiberufler ein Wirtschaftsgut dem Betriebsvermögen zuordnen, trägt er die Beweislast für die Zuordnung und den Zeitpunkt der Zuordnung. Die Finanzverwaltung fordert als Nachweis "die **zeitnahe** Aufnahme in ein laufend zu führendes **Bestandsverzeichnis** oder vergleichbare Aufzeichnungen". Der Nachweis kann auch durch eine zeitnahe **schriftliche Erklärung** gegenüber dem zuständigen Finanzamt erbracht werden. Soll ein Wirtschaftsgut als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden, ist zu beachten, dass entsprechende Aufzeichnungen bzw. Erklärungen spätestens bis zum Ende des Veranlagungszeitraums bzw. Kalenderjahres erfolgen. Eine Zuordnung zum Betriebsvermögen z. B. nach Ablauf des Veranlagungszeitraums durch Aufzeichnungen im Rahmen der Erstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung wird erst ab dem Eingang der Einnahmen-Überschuss-Rechnung beim Finanzamt wirksam. Eine rückwirkende Zuordnungsentscheidung für das abgelaufene Jahr ist nicht möglich.

11. Zuwendung von "Gutscheinen" an Arbeitnehmer

Erhalten Arbeitnehmer neben dem normalen Arbeitslohn von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. Gutscheine für Waren oder Dienstleistungen zur Einlösung bei Dritten), sind diese Zuwendungen grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Derartige Zuwendungen bleiben nur dann steuer- und beitragsfrei, wenn alle vergleichbaren Sachbezüge beim Arbeitnehmer insgesamt den Betrag von **44 Euro** im Kalendermonat nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, ist der Sachbezug in voller Höhe der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). Zu beachten ist, dass die Freigrenze **nicht** auf Barlohnzuwendungen anzuwenden ist, auch wenn es sich hierbei um zweckgebundene Zuschüsse handelt.

Beispiel:

a) Arbeitgeber G zahlt seinem Arbeitnehmer A einen monatlichen Zuschuss von 40 Euro unter der Bedingung, dass sich A bei einem Sportverein oder Fitnessclub seiner Wahl anmeldet. A hat durch

Vorlage des Mitgliedsausweises die Zahlung eines entsprechenden Vereinsbeitrags nachzuweisen.

b) Arbeitgeber G schließt einen Vertrag mit einem Fitnessclub-Betreiber. Die Arbeitnehmer des G können diese Einrichtung regelmäßig unentgeltlich nutzen. Der normalerweise zu zahlende Monatsbeitrag beträgt 40 Euro.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass im Fall a) eine Barlohnzuwendung vorliegt, auf die die Freigrenze von 44 Euro nicht anzuwenden ist. Entscheidend ist nach Auffassung des Gerichts, in welcher Form der Arbeitnehmer durch den Zufluss bereichert ist. Unerheblich ist es dabei, dass der Arbeitgeber seine Zahlung mit der Auflage verbunden hat, den Betrag in einer bestimmten Weise zu verwenden.

Etwas anderes gilt, wenn - wie im Beispiel b) - der Arbeitgeber Vertragspartner des Vereins etc. wird. In diesem Fall handelt es sich um einen "Sachbezug" im Sinne des § 8 Abs. 2 EStG. Hier liegt der geldwerte Vorteil durch die Nutzung des Clubs unterhalb der Freigrenze. Sofern keine weiteren Sachbezüge vorliegen, bleibt die unentgeltliche Nutzung des Fitnessclubs steuer- und beitragsfrei.

12. Abruf von Kontoinformationen durch die Finanzbehörde

Grundsätzlich unterliegen Informationen über Konten und Depots bei Kreditinstituten dem sog. Steuergeheimnis (§ 30a Abgabenordnung). Danach dürfen Finanzbehörden derartige Informationen nicht zum Zweck der allgemeinen Überwachung von den Kreditinstituten verlangen und auch nicht anlässlich einer Außenprüfung beim Kreditinstitut an das für den Bankkunden zuständige Finanzamt weiterleiten.

Trotz dieser weiterhin gültigen Regelung kann die Finanzbehörde ab dem **1. April 2005** Kontoinformationen in einem automatisierten Verfahren von den Kreditinstituten abrufen. Voraussetzung ist, dass ein entsprechendes Auskunftsersuchen an den betroffenen Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die ab 2004 von allen Banken usw. auszustellende Jahresbescheinigung über Kapitalerträge dem Finanzamt nicht vorgelegt wird.

Abgerufen werden dürfen **Kontenstammdaten**, die von Kreditinstituten zu führen sind, wie:

- Name, Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. Verfügungsberechtigten
- Kontonummer, Tag der Errichtung bzw. Auflösung

Nicht weitergegeben werden dürfen Angaben zu Kontenständen bzw. Kontenbewegungen. Die Finanzbehörde kann so z. B. feststellen, bei welchen Kreditinstituten der Steuerpflichtige Konten bzw. Depots unterhält.

Informationen zu den Kontenstammdaten können aber auch an andere Behörden wie z. B. Sozialleistungsträger weitergegeben werden.

Eine Auskunft an Betroffene, ob entsprechende Daten abgerufen worden sind und zu welchem Ergebnis der Abruf geführt hat, sieht das Gesetz derzeit nicht vor.

13. Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei Gebäuden, die z. B. teilweise umsatzsteuerpflichtig und teilweise umsatzsteuerfrei vermietet werden, gilt hinsichtlich des Vorsteuerabzugs Folgendes:

- Vorsteuerbeträge, die direkt dem umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gebäudeteil zugeordnet werden können, sind voll abzugsfähig,
- Vorsteuerbeträge, die dem steuerfrei vermieteten Teil zugeordnet werden können, sind nicht abziehbar,

- Vorsteuerbeträge, die das gesamte Gebäude betreffen (z. B. bei Dach- oder Fassadenreparaturen, Treppenhaus- oder Kellerarbeiten), können anteilig abgezogen werden.

Als Aufteilungsmaßstab ist regelmäßig das Verhältnis der tatsächlichen Nutzflächen anzuwenden. Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs erkennt die Finanzverwaltung alternativ auch die Aufteilung nach dem sog. Umsatzschlüssel, d. h. nach dem Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Umsätzen, an - jedoch nur bis zum 31. Dezember 2003. Nach einer Gesetzesänderung ist seit 1. Januar 2004 die Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel nur noch zulässig, wenn keine andere Methode der Aufteilung möglich ist (§ 15 Abs. 4 Satz 3 UStG). Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen z. B. auch eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen möglich ist, diese Methode ab 1. Januar 2004 zwingend anzuwenden ist. Wurde vorher nach dem Umsatzschlüssel aufgeteilt, ist insoweit ggf. der Vorsteuerabzug aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ab 1. Januar 2004 nach § 15a UStG zu berichtigen. Ist dagegen der Umsatzschlüssel die einzig mögliche Aufteilungsmethode, z. B. bei einem Arzt, der in seinen Praxisräumen auch umsatzsteuerpflichtig als Gutachter und Autor tätig ist, kann diese auch weiterhin angewendet werden.

14. Aufwendungen für Geburtstagsfeier des Gesellschafter-Geschäftsführers

Die steuerrechtliche Beurteilung von Aufwendungen für Feiern oder für die Bewirtung von Gästen hängt vor allem davon ab, welcher Anlass der Veranstaltung zugrunde liegt. Werden ausschließlich Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens bewirtet (z. B. bei einer Mitarbeiterbesprechung), können die Kosten regelmäßig unbeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei einer Feier, an der auch Geschäftsfreunde bzw. -partner teilnehmen, kommt seit 2004 lediglich ein eingeschränkter Betriebsausgabenabzug in Höhe von 70 v. H. der angemessenen Kosten in Betracht (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG). Aufwendungen für die Geburtstagsfeier des Inhabers des bewirtenden Unternehmens sind regelmäßig dem Privatbereich zuzuordnen und können daher weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Der private Anlass ist auch dann ausschlaggebend, wenn an der Geburtstagsfeier Geschäftsfreunde teilnehmen.

Entsprechendes gilt, wenn eine GmbH eine Feier anlässlich des 50. Geburtstags ihres Gesellschafter-Geschäftsführers ausrichtet, auch wenn überwiegend Mitarbeiter und teilweise Geschäftsfreunde (im Streitfall insgesamt 2.650 Personen) eingeladen sind. Die von der GmbH getragenen Kosten dürfen das steuerpflichtige Einkommen nicht mindern und sind in diesem Fall als verdeckte Gewinnausschüttung dem körperschaft- und gewerbsteuerlichen Gewinn der Gesellschaft hinzuzurechnen. Das Gericht sah auch die Größe der Veranstaltung nicht als Grund an, keine "persönliche" Feier zu unterstellen. Eine verdeckte Gewinnausschüttung könne nur dann zu verneinen sein, wenn das betreffende Fest klar und eindeutig von der Privatsphäre des Gesellschafters abgegrenzt worden wäre.

15. Umsatzsteuerliche Zuordnung von Gegenständen zum Unternehmen

Wird ein Gegenstand von einem Unternehmer auch privat genutzt, kann der Gegenstand trotzdem dem Unternehmen zugeordnet werden, wenn er mindestens zu 10 v. H. unternehmerisch genutzt wird (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG). Im Falle der Zuordnung zum Unternehmen können die auf die Anschaffung bzw. Herstellung entfallenden Vorsteuerbeträge in voller Höhe geltend gemacht werden. Auf der anderen Seite sind die private Nutzung und eine spätere Veräußerung des Gegenstandes regelmäßig umsatzsteuerpflichtig. Der gesetzliche Ausschluss des Vorsteuerabzugs für Gegenstände, die zu weniger als 10 v. H. für das Unternehmen genutzt werden, entspricht nicht den europarechtlichen Bestimmungen (siehe Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-Richtlinie). Die Zulässigkeit dieser nationalen Regelung war daher von einer Ermächtigung des EU-Rates abhängig, die jetzt bis zum 31. Dezember 2009 verlängert wurde. Das bedeutet, dass diese einschränkende Regelung bis auf weiteres zulässig und zu beachten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater